



- Stadtplanung
- Wohnen
- Katasteramt
- Energiebericht
- Umweltschutz
- Dichtheitsprüfung**
- Hochwasserschutz
- Gesundheit
- Friedhof
- Versorgungsunternehmen
- Abfallentsorgung



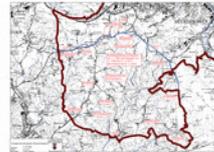
Sie sind hier: [Home](#) > [Umwelt & Gesundheit](#) > [Dichtheitsprüfung](#)



Dichtigkeitsprüfungen von Abwasserleitungen

Aktuell nur für Grundstücke in Wasserschutzgebieten, erbaut vor 1965, und bei Neubauten

Die Dichtigkeitsprüfungen von Abwasserleitungen haben in den letzten Jahren zu vielen Diskussionen geführt. Die Rechtslage war dabei oft recht unübersichtlich. Deswegen möchte die Schloss-Stadt Hückeswagen darauf hinweisen, für wen derzeit eine Pflicht für Dichtigkeitsprüfungen besteht.



Aktuellen Handlungsbedarf haben nur Eigentümer oder Pächter von Grundstücken, die in Wasserschutzgebieten liegen und deren Abwasseranlage erstmalig vor 1965 errichtet (falls noch nicht erfolgt) wurde oder wer einen Neubau errichtet. Dies sind in Hückeswagen nur Grundstücke südlich der K5 und der Straße von Heidt nach Dreibäumen, die im Einzugsbereich der Dhünntalsperre liegen.

Suchbegriff

Energierregion Oberberg

Hier finden Sie Informationen in Sachen Energieberatung, Solarkataster, Thermographieaktion und vieles mehr.

Energierregion Oberberg ▾





Einen entsprechenden Plan können Sie hier einsehen (PDF) >>> 

Für alle anderen privaten Grundstücke in Hückeswagen gibt es keine Pflicht für Dichtigkeitsprüfungen bei bestehenden Leitungen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat auch nicht die Absicht eine derartige Verpflichtung einzuführen. Die Prüfpflicht bei Neubauten nach DIN EN 1610 (DR1; optisch und physikalisch) für Schmutz- und Mischwasserleitungen bleibt unverändert bestehen.

Wer jedoch ein Grundstück im Wasserschutzgebiet besitzt, für den heißt es jetzt handeln, wenn die häuslichen Abwasserleitungen, Zuleitungen von Kleinkläranlagen und Gruben usw. vor 1965 gebaut wurden. Gleiches gilt auch für industrielle oder gewerbliche Leitungen im Wasserschutzgebiet, die vor 1990 errichtet wurden. Für diese Leitungen ist nämlich die Frist bis zum 31.12.2015 bereits abgelaufen, um einen entsprechenden Nachweis über eine Dichtigkeitsprüfung zu bekommen. Für reine Regenwasserleitungen besteht keine Prüfpflicht. Sollte hier bis jetzt keine Prüfung erfolgt sein, ist dies umgehend nachzuholen. Innerhalb von der Wasserschutzzone ist die nächste Frist auf den 31.12. 2020 für alle Wohnhäuser (unabhängig vom Baujahr) terminiert.

Eine solche Prüfung kann nur von „anerkannten Sachkundigen“ durchgeführt werden. In Hückeswagen sind dies beispielsweise die Betriebe Börsch GmbH und Köster GmbH.

Der Nachweis (mit Anlagen) ist den zuständigen Behörden nur auf Verlangen vorzuzeigen.

Dies soll nur als grundsätzliche Information über die anstehenden Verpflichtungen für Dichtigkeitsprüfungen dienen. Detailliertere Informationen können Sie auf der beiliegenden Übersicht oder auf der Internetseite des Landes unter

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

abrufen. Dort gibt es auch eine Liste der zugelassenen Betriebe für die Dichtigkeitsprüfungen und weitere Informationen und Broschüren über die Durchführung und gesetzliche Vorgaben.

Bei konkreten Fragen zu Einzelfällen können sich die Bürgerinnen und Bürger auch gerne an unsere Mitarbeiterin Antje Weidlich Tel. 02192 / 88-351 oder [antje.weidlich\(at\)hueckeswagen.de](mailto:antje.weidlich@hueckeswagen.de) oder unseren Mitarbeiter Frank Kießling unter Tel. 02192 / 88-350 oder [frank.kiessling\(at\)hueckeswagen.de](mailto:frank.kiessling@hueckeswagen.de) wenden.

Zustands-/Dichtheitsprüfung für erdverlegte oder unzugängliche Schmutz- /und Mischwasserleitungen von Wohngebäuden in Wasserschutzgebieten, die vor 1965 errichtet wurden mussten bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Im November 2013 ist die neue - **Selbstüberwachungsverordnung Abwasser** - SÜwVO Abw NRW 2013- rechtswirksam geworden. Hierin wurde unter anderem die Selbstüberwachung von Leitungen auf privaten Grundstücken neu geregelt. Bis zum **31.12.2015** lief in **Wasserschutzgebieten** die Frist für die Zustands-/Dichtheitsprüfungen von

- Schmutz-/Mischwasserwasser von **industriellen/ gewerblichen Abwasserleitungen**, die vor dem **01.01.1990** erbaut wurden
- Schmutz-/Mischwasserwasser von **häuslichen Abwasserleitungen**, die vor dem **01.01.1965** erbaut wurden

aus.

Alle anderen Schmutz-/Mischwasserwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind nach aktuellem Stand bis zum **31.12.2020** der Zustands-/Dichtheitsprüfung zu überprüfen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum **31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die **industrielles und gewerbliches Abwasser** führen, wenn dieses Abwasser in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt ist (z.B. Zahnbehandlungen, chemische Reinigungen oder Wäschereien usw.) führen.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Prüffristen für bestehende Leitungen komplett entfallen, sofern die Stadt nichts anderes durch den Erlass einer Satzung bestimmt. Dies ist in Hückeswagen bisher nicht der Fall und auch nicht vorgesehen.

Eine **Wiederholungsprüfung** ist für private Schmutz-/Mischwasserwasserleitungen, abweichend von der DIN (1986 Teil 30) auf **30 Jahre** (vorher 20 Jahre) festgelegt worden.

Bei **Neubauten und größeren Umbauten** ist generell nach DIN (1986 Teil 30) eine **Zustands-/Dichtheitsprüfung durchzuführen**, die ebenfalls nach 30 Jahren wiederholt werden muss.

Der **Grundstückseigentümer/-pächter**, hat diese Prüfungen in **Eigenregie** zu veranlassen und die entsprechenden Nachweise zuhause aufzubewahren. Nur auf Verlangen einer Behörde sind diese Bescheinigungen dann vorzulegen.

Die Zustands-/Dichtheitsprüfung dürfen nur von anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden, entsprechende aktuelle Listen wie auch weitere Information zu den Verfahren sind im Internet unter der Website des Landes NRW verfügbar.

Internet: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

Auf dieser Seite sind auch viele weitere Informationen über dieses Thema zu finden.

Sollten die Leitungen die Zustands-/Dichtheitsprüfung nicht bestehen und Schäden aufweisen, müssen diese in der der SÜwVO AbwNRW 2013 festgelegten Fristen saniert werden.

Prüfungsumfang:

Es müssen alle erdverlegten **Schmutz- und Mischwasserleitungen**, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger **Einsteigeschächte** oder Inspektionsöffnungen der Zustands-/Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Hierzu gehören auch solche **Abwasserleitungen, die zu privaten Abwasserreinigungsanlagen** wie z.B. Kleinkläranlagen, Schilfbeeranlagen, Gruben und weiteren führen.

Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, so dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Anforderungen an die Qualität der Überwachung

(1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist mit einer **Muster-bescheinigung** (Internetseite des Landes NRW) zu dokumentieren.

Als Prüfverfahren bestehender Anlagen reicht i.d.R. die optische Untersuchung mit der Kamera aus. Innerhalb der Wasserschutzzone II ist eine aufwendigere Prüfung (DR1; optisch und physikalisch) durchzuführen. Dies trifft in Hückeswagen nur in wenigen Fällen zu. Der Sachkundige muss die Unterlagen beurteilen und die Dichtheit oder den Sanierungsumfang feststellen.

Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b) Haltungs- / Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte zum Download (PDF) 

Ansprechpartner für Rückfragen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen:
Antje Weidlich 02192/88-351 und **Frank Kießling** 02192/88-350



[Nach oben](#) [Zurück](#) [Inhaltsverzeichnis](#) [Impressum](#)

Anschrift

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Aufm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Kontakt

Tel.: +49 2192 88-0
Fax: +49 2192 88-288
E-Mail: [info\(at\)hueckeswagen.de](mailto:info(at)hueckeswagen.de) 

Dienstleistungen A-Z

Unser Internetangebot umfasst auch alle Dienstleistungen aus der Verwaltung. [Dienstleistungen A-Z](#) >

Ansprechpartner A-Z

Sie suchen Ansprechpartner aus der Verwaltung? Dann sind sie auf den Seiten im [Bürgerservice](#) > richtig.